

ausgesprochenen Verlagszwecken dienstbar gemacht, neu geboren sind, hat auch die alten Taschenbücher wieder aufleben lassen. Taschenbuch für Bücherfreunde 1913 nennt L. Staackmann Verlag, Leipzig, das von Rudolf Greinz herausgegebene schmucke Bändchen (H. 8°, 324 S., Preis kartoniert M 1.— ord.). Das Taschenbuch weist zurück auf das letzte Verlagsjahr, es ist ein Sammelwerk aus den neuesten Schriften der Staackmannschen Autoren. Auf ein Kalendarium ist verzichtet; das ganze, ungeteilte Interesse soll sich auf die Dichter konzentrieren, die auch im Bilde, und zwar in frischen Genrebildchen, nicht in Photographierpose, aufmarschieren; von jeder anderen Illustration ist abgesehen. Die einzelnen Beiträge sind so gewählt, daß jeder für sich ein geschlossenes Ganzes und dadurch einen selbständigen Lesestoff bildet. Die Auswahl des Stoffes — Episches, Lyrisches, Dramatisches — ist so getroffen, daß aus jedem einzelnen Abschnitt die Eigenart des Dichters und seines neuesten Werkes klar hervortritt. Wir finden ganze Kapitel aus Rudolf Hans Bartschs, Otto Ernst, Erlls, Gabelentz', Gagerus, Ginzkeys, Greinz', Harts, Heubners, Huggenbergers, Koseggers, Schönherr's, Strobl's letzten Werken, um nur diese Namen zu nennen; im ganzen sind 19 Dichter vertreten. Eine Bibliographie des Gesamtverlags, in dem weibliche Autoren nicht vertreten sind, schließt das Taschenbuch. Der Herausgeber Rudolf Greinz hatte vor zwei Jahren im gleichen Verlag einen »Deutschen Literaturspiegel« bearbeitet, der, geschickt zusammengestellt und gut gegliedert, die besten Bücher des Jahres 1911 dem Publikum vor Augen hielt und kurz charakterisierte und nur im Anhang die Neuigkeiten des Staackmannschen Verlags mitteilte, während der kritische Teil unparteiisch aus dem Gesamtbüchermarke ausgewählt war. Als Herausgeber haben ihn auch diesmal sicher die besten Absichten geleitet. Aber die Art, wie hier L. Staackmann — und neben ihm in ähnlichen Verlagspublikationen andere Verleger — für ihre Verlagswerke Propaganda machen, birgt doch auch eine gewisse Gefahr in sich. Die mitgeteilten Proben sollen doch nur dazu anregen, sich mit dem Dichter näher bekanntzumachen. Wenn aber die einzelnen Abschnitte je ein in sich geschlossenes Ganzes bilden, also sozusagen selbständige Publikationen sind, steht zu fürchten, daß der moderne Leser, der, ach, so vieles Neue lesen möchte, liest oder »gelesen haben muß«, aber so wenig Zeit hat, sich mit diesen Abschnitten, die ihm die Eigenart der Dichter vertraut machen, begnügt und nicht zum ganzen Werk greift. Der billige Preis, die schöne Ausstattung machen solche Büchlein ja geradezu zu Geschenkbandchen. Doch wollen wir wünschen, daß der Erfolg, den sich die Verleger von diesen modernen Verlagsalmanachen versprechen, unsere Bedenken zunichte macht.

Im.

### Kleine Mitteilungen.

**Die Pliniusbriefe und das Urheberrecht.** — Wie wir der Wiener »Zeit« entnehmen, ist nunmehr vom Obersten Gerichtshof das Urteil in einer Urheberrechtssache ergangen, die für die Urheberrechte an der Herausgabe alter Autoren und besonders für die österreichischen Schulbücherverlage von großer Bedeutung ist. Der Universitätsprofessor Dr. Richard Kornelius Kufula in Graz hatte im Jahre 1908 eine Neuausgabe der Briefe des jüngeren Plinius veranstaltet und hatte nach unendlich mühsamen Studien einen neuen, abweichenden, richtigen Text gefunden. Im Jahre 1910 hat nun der Gymnasialprofessor Dr. Mauriz Schuster in Wiener-Neustadt eine Schulausgabe der Pliniusbriefe veranstaltet, in der er 60 Briefe aus der 121 Briefe umfassenden Ausgabe der Pliniusbriefe des Professors Kufula fast unverändert abgedruckt hat und auch 27 Stellen des Kommentars ohne Zitierung des Professors Kufula verwendete. Hierin wurde nun seitens des Professors Kufula ein Eingriff in sein Urheberrecht an den Briefen des jüngeren Plinius erblickt, und auf Klage des Professor Kufula, vertreten durch Dr. Lohsing, hatte sich das Landesgericht mit dieser Frage zu beschäftigen. Das Landesgericht hatte Dr. Schuster, vertreten durch Dr. Benedikt, vom Vergehen gegen das Urheberrecht freigesprochen, weil es annahm, daß die Briefe des Plinius nicht ein Werk des Anklägers, sondern ein Werk des alten Schriftstellers Plinius sind. Hieran könne die Tatsache nichts ändern, daß der Herausgeber der Briefe durch mühsames Studium zur Herstellung eines verbesserten und in der Gelehrtenwelt als richtig anerkannten Textes gelangt ist, da das Werk als solches immer nur ein Eigentum des Plinius ist. Dagegen wurde Dr. Schuster der Übertretung des § 52 des Urheberrechtsgesetzes wegen Unterlassung des Zitierungsgebots bezüglich der 27 Stellen des Kommentars ohne Nennung des Professor Kufula schuldig erkannt und zu 50 Kronen Geldstrafe verurteilt. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Frage im allgemeinen, wieweit die Urheberrechte bei Neuherausgabe alter Werke für den Herausgeber gehen, hatte Dr. Lohsing gegen den Freispruch wegen Vergehens gegen das Urheberrechtsgesetz nach § 51 die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen, während Dr. M. Sternberg vor dem Kassationshof für Dr. Benedikt die Nichtigkeitsbeschwerde wegen des

Schuldspruches wegen Übertretung des § 52 des Urheberrechtsgesetzes vertrat. Der Kassationshof hat nunmehr unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Dr. v. Pflügl die Nichtigkeitsbeschwerde des Privatklägers verworfen, dagegen der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten stattgegeben und Dr. Schuster auch von der Übertretung des Zitierungsgebotes freigesprochen. Der Kassationshof hat in dem Urteil ausgesprochen, daß er der Rechtsanschauung des Landesgerichts beipflichtet, daß dem Herausgeber der Pliniusbriefe kein Urheberrecht an dem Werke selbst zukomme. Es handle sich um keine Neuschöpfung des Privatklägers. Er hat lediglich die Briefe neu herausgegeben und an gewissen Stellen den verdorbenen Text zu verbessern gesucht. Wenn nun eine solche Verbesserung vielleicht mehr Mühe, Wissen und Scharfsinn erfordert, als manches Originalwerk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, so ist dies doch nur zu dem Zweck geschehen, die alten Briefe wiederherzustellen. Die Briefe bleiben auch durch die Zugänglichmachung immer Briefe des Plinius. Der Textausgabe komme nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes die Eigenschaft eines »Werkes« des Privatklägers nicht zu, so daß der Freispruch begründet war. Dagegen war der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Folge zu geben. Eine Verpflichtung des Angeklagten zur Angabe des Urhebers oder der Quelle seiner Zitationen lag nicht vor, da er nach dem Urheberrechtsgesetz keine Verpflichtung hatte und die Außerachtlassung dieser nichtbestehenden Pflicht ihm nicht als Schuld angerechnet werden kann. Als Nachdruck ist »das wörtliche Zitieren einzelner Stellen« nicht anzusehen, und es besteht auch für solche wörtliche Stellen kein Zitiergebot.

Man wird nach unserer Meinung, auch wenn man nicht Partei ist, dieses Urteil des österreichischen Obersten Gerichtshofes mit sehr gemischten Gefühlen aufnehmen und sich nicht mit einer Rechtsprechung befreunden können, die anerkennt, daß die Herausgabe und Wiederherstellung der Pliniusbriefe durch Prof. Kufula eine Arbeit darstelle, die »vielleicht mehr Mühe, Wissen und Scharfsinn erfordert, als manches Originalwerk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes«, und dieser Arbeit gleichwohl jeden Schutz versagt. Denn wenn dem Gericht auch darin gefolgt werden kann, daß es sich hier unter allen Umständen um ein Werk des Plinius handelt, so tritt dieses Werk in dem vorliegenden Falle doch erst durch die Arbeit des ersten Herausgebers in der Form in Erscheinung, für die allein der Kläger den Schutz beansprucht. Es ist daher nicht einzusehen, warum diese Arbeit keinen Schutz genießen soll, wenn sich Prof. Schuster nachgewiesenermaßen ihrer bedient hat. Oder hat der österreichische Oberste Gerichtshof geglaubt, an formalen Auslegungskunst in Urheberrechtstreitigkeiten nicht hinter deutschen Gerichten zurückbleiben zu dürfen?

**Permanentes Bureau des Internationalen Verlegerkongresses, Bern.** — Am 28. November 1913 hielt das Exekutivkomitee eine Sitzung im Hotel des »Cercle de la Librairie« in Paris ab, hauptsächlich um die Durchführung der Beschlüsse und Wünsche der Budapester Tagung zu beraten. Anwesend waren die Herren B. Ranschburg (Budapest), Präsident, W. P. van Stokum jr. (Haag), 1. Vizepräsident, A. Meiner (Leipzig), 2. Vizepräsident, J. Hegel (Paris), G. S. Williams (London) und A. Fouret (Paris), Ehrenmitglied. Herr E. Bailly-Baillière (Madrid) hatte sich entschuldigen lassen. Als Sekretär fungierte Herr A. Melly, Generalsekretär des Permanenten Bureaus. Außer der Prüfung der obenerwähnten Beschlüsse und Wünsche nahm das Komitee von dem Generalsekretär des Permanenten Bureaus den Bericht über die Tätigkeit desselben seit der Budapester Tagung entgegen. Mehrere Beschlüsse, die den Vereinen der einzelnen Länder noch bekanntgegeben werden, wurden angenommen.

Einen weiteren Gegenstand der Tagesordnung bildete der Vertrieb des »Vocabulaire technique«, der bereits, ebenso wie der des »Internationalen Buchhändler-Adressbuches«, sehr gute Resultate aufzuweisen hat.

Das Komitee hat ferner festgestellt, daß das internationale »Schiedspruchreglement (Arbitrage international) bei Streitigkeiten zwischen Verlegern verschiedener Länder«, von den meisten Vereinen angenommen worden ist, so daß diese ebenso wie ihre Mitglieder sich dieser Einrichtung bedienen können. Im Laufe der Sitzung teilte der Präsident Herr Ranschburg mit, daß der Beitritt Ungarns zur Berner Union aller Wahrscheinlichkeit nach im Frühjahr 1914 erfolgen werde.

Die nächsten Zusammenkünfte des Exekutivkomitees und der Internationalen Kommission werden in Leipzig während der »Bugra«, wenn möglich im Monat Mai 1914, stattfinden.

Das Komitee gibt daher der Hoffnung Ausdruck, daß im nächsten Jahre zahlreiche Verleger aller Länder, möglichst während der Sitzungen des Exekutivkomitees und der Internationalen Kommission, die Leipziger Ausstellung besuchen werden.